



Liebes Mitglied,

wir freuen uns, Ihren Zahnersatz bezuschussen zu dürfen.

Die Höhe unseres Zuschusses hängt vom sogenannten Festzuschuss und der Regelmäßigkeit Ihrer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen ab.

Der Festzuschuss

Für jede zahnmedizinische Befundsituation gibt es eine sogenannte Regelversorgung, für die jeweils ein gesetzlicher Festzuschuss festgelegt ist.

Höherer Zuschuss bei regelmäßiger Vorsorge (Bonusregelung)

Versicherte haben einen Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 60 % des gesetzlichen Festzuschusses. Haben Sie Ihre zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in den letzten 5 Jahren regelmäßig (mindestens 1x pro Jahr, wenn Sie über 18 Jahre alt sind) in Anspruch genommen, dürfen wir 70 % des Festzuschusses übernehmen. Können Sie für die letzten 10 Jahre Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt nachweisen, dürfen wir sogar 75 % des Festzuschusses übernehmen.

Die Zuschussregeln sind für Versicherte aller Krankenkassen gleich.



Versorgungsarten und Abrechnungswege

- **Regelversorgung** (gesetzliche Grundleistung) – Ihr Zahnarzt rechnet unseren Zuschuss direkt mit uns ab. Sie zahlen somit nur Ihren Eigenanteil an Ihren Zahnarzt.
- **Gleichartige Versorgung** – Sie wünschen eine höherwertige Versorgung (z.B. Keramikkrone). Ihr Zahnarzt rechnet unseren Zuschuss ebenfalls direkt mit uns ab. Sie zahlen den gesetzlichen Eigenanteil und die von Ihnen gewünschten Mehrleistungen an Ihren Zahnarzt.
- **Andersartige Versorgung** – Es ist z.B. eine Brücke geplant, die Regelversorgung ist jedoch herausnehmbarer Zahnersatz. Ihr Zahnarzt stellt Ihnen hier auf privater Basis die Gesamtkosten in Rechnung. In diesem Fall reichen Sie uns bitte Ihre Rechnung, alle Anhänge und das Original des Heil- und Kostenplans ein. Wir erstatten Ihnen den Festzuschuss.

Mögliche Materialien

- **Nichtedelmetall** – z.B. Titan oder eine Nichtedelmetall-Legierung (NEM), gilt als Regelversorgung.
- **Edelmetall-Legierung** – gilt als sehr hochwertig und teuer.
- **Metallkeramik** – beinhaltet einen Metallkern, der mit Keramik überzogen wird.
- **Vollkeramik** – verschiedene Verfahren ohne Metall. Auch diese können teurer sein, da hier der kosmetische Anspruch sehr hoch ist.

Fragen Sie Ihren Zahnarzt, welches Material für Sie verwendet wird und welche Vorteile dieses für Sie bietet.



Sonderregelungen bei geringem Einkommen

Als geringes Einkommen gelten im Jahr 2024 z.B. monatliche Bruttogesamteinkünfte unter 1.414 € bei Alleinstehenden, 1.944,25 € bei einem Ehepaar oder Alleinstehendem mit einem Kind, und 2.297,75 € bei Familien mit einem Kind. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 353,50 €.

Liegen Ihre Bruttogesamteinkünfte unter dieser Grenze oder knapp darüber? Dann können Sie einen höheren Zuschuss bei uns beantragen.

Rufen Sie uns einfach an. Wir senden Ihnen das entsprechende Formular.

Gewährleistung

Diese beträgt 24 Monate nach dem Einsetzen Ihres neuen Zahnersatzes.

Jedoch kann es trotz sehr genauer Arbeit Ihres Zahnarztes zu Druckstellen oder anderen Mängeln kommen. Geben Sie Ihrem Zahnarzt genug Gelegenheit für Korrekturen oder Nachbesserungen.

Sollte Ihr neuer Zahnersatz weiterhin nicht funktionstüchtig sein, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei uns. Und wechseln Sie nicht den Zahnarzt, da Sie sonst Ihre Ansprüche verlieren.

Tipp!

Weitere Informationen zu Zahnersatz, Prophylaxe, Gesundheitsbudget und vielem mehr finden Sie auf unserer Internetseite: → www.bertelsmann-bkk.de/leistungen

Ihr BKK Service-Team Zahnmedizin:

Katja Doerr	05241 80-74056
Claudia Landwehr	05241 80-74055
Nicole Meise	05241 80-74054

Haben Sie Fragen? Möchten Sie beraten werden? Rufen Sie uns einfach an!

Ihr BKK-Team